

Informationen und Antrag zur Partnerschaft mit der Österreichischen Evangelischen Allianz



A. Was will die Österreichische Evangelische Allianz? Auszug aus den Vereinsstatuten 2004:

Der Verein „Österreichische Evangelische Allianz“ versteht sich als Teil der weltweiten Evangelischen Allianz (World Evangelical Alliance), ist selbst keine Kirche oder religiöse Bekenntnisgemeinschaft, sondern will durch seine Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes bestehende christliche Kirchen und religiöse Bekenntnisgemeinschaften christlicher Prägung in Österreich unterstützen und ihnen dienen. Er ist ein Bund von christusgläubigen Menschen aus den verschiedenen christlichen Kirchen und religiösen Bekenntnisgemeinschaften, die im Glauben persönliche Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus haben. Die Mitglieder des Vereins Evangelische Allianz bekennen sich zur „gemeinsamen Basis des Glaubens“ der Evangelischen Allianz.

Der Verein hat den Zweck, die Gemeinschaft mit aktiven Christinnen und Christen aus christlichen Kirchen und religiösen Bekenntnisgemeinschaften christlicher Prägung zu suchen und zu pflegen, die für sich weder die Ausschließlichkeit beanspruchen, noch durch Überbetonung einzelner Erkenntnisse dem biblischen Gesamtzeugnis widersprechen, bzw. durch ungeistliches Verhalten die geistliche Gemeinschaft gefährden. Der Verein fördert die sichtbare, geistliche Einheit aller, die von Herzen an Jesus Christus glauben. Er ruft zu gemeinsamem Gebet und ermutigt zu gemeinsamen evangelistischen, seelsorgerlichen und diakonischen Handeln.

Der Vereinszweck soll durch ideelle Mittel erreicht werden, u. a. durch Förderung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitigem Verständnis der gesetzlich anerkannten, christlichen Kirchen und religiösen Bekenntnisgemeinschaften christlicher Prägung sowie freien christlichen Gemeinschaften, kirchlichen Vereinen, und freien Werken und Missionsgesellschaften.

Partner der Österreichischen Evangelischen Allianz

„Partner der Österreichischen Evangelischen Allianz“ können nur juristische Personen werden, die die „gemeinsame Basis des Glaubens“ der Evangelischen Allianz und den Ehrenkodex der Österreichischen Evangelischen Allianz anerkennen.

Die Zuerkennung des Partnerstatus wird auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand vorgenommen und gilt für vier Jahre. Der Partnerstatus kann durch Beschluss des Vorstands für weitere vier Jahre verlängert werden. Wiederholte Verlängerungen sind möglich.

Partner sind berechtigt auf ihren Aussendungen hinzuweisen, dass sie „Partner der Österreichischen Evangelischen Allianz“ sind. Partner können durch einen von ihnen legitimierten Vertreter an den Vollversammlungen teilnehmen, allerdings ohne Antrags- und Stimmberechtigung. Partner haben einen jährlichen Beitrag in der Höhe eines dreifachen Mitgliedsbeitrages zu leisten.

B. Die gemeinsame Basis des Glaubens der Evangelischen Allianz

Die Mitglieder der Evangelischen Allianz bekennen sich zu der in den Schriften des Alten und Neuen Testaments gegebenen Offenbarung des dreieinigen Gottes und zu dem im Evangelium niedergelegten geschichtlichen Glauben. Sie heben folgende Lehrsätze hervor, die sie als grundlegend für das Verständnis des Glaubens ansehen und die gegenseitige Liebe, praktischen Dienst der Christen und evangelistischen Einsatz bewirken sollen:

1. Wir bekennen uns zur Allmacht und Gnade Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Erlösung, Endgericht und Vollendung.
2. Wir bekennen uns zur göttlichen Inspiration der Heiligen Schrift, ihrer völligen Zuverlässigkeit und höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.
3. Wir bekennen uns zur völligen Sündhaftigkeit und Schuld des gefallen Menschen, die ihn Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen.
4. Wir bekennen uns zum stellvertretenden Opfer des Mensch gewordenen Gottessohnes als einziger und allgenügsamer Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren ewigen Folgen.
5. Wir bekennen uns zur Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist.
6. Wir bekennen uns zum Werk des Heiligen Geistes, welcher Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt.
7. Wir bekennen uns zum Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist.
8. Wir bekennen uns zur Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit; zum Fortleben der von Gott gegebenen Personalität des Menschen; zur Auferstehung des Leibes zum Gericht und zum ewigen Leben des Erlösten in Herrlichkeit.

C. Der Ehrenkodex der Österreichischen Evangelischen Allianz

Um ein geschwisterliches Umgehen miteinander zu fördern, möchte die Österreichische Evangelische Allianz (ÖEA) ihre Dienste allen anbieten und legt in dem vorliegenden Ehrenkodex die Rahmenbedingungen für den Umgang miteinander und für die Öffentlichkeitsarbeit fest.

Die Gemeinden und Missions- bzw. Diakonischen Werke, die diesen Ehrenkodex unterschreiben, werden von der ÖEA in einer Liste geführt und sind damit berechtigt, sich auf die ÖEA zu berufen und in ihren Veröffentlichungen darauf hinzuweisen.

1. Grundsätze zur Förderung des Vertrauens im Umgang miteinander

Die gemeinsame Basis des Glaubens der Evangelischen Allianz (EA), die Grundlage unserer Beziehungen ist, hat sich seit der Gründung der EA (1846 in London) in der ganzen Welt als geeignet erwiesen, geistliche Einheit unter Christen unterschiedlicher konfessioneller Prägung zu ermöglichen. Auf dieser Grundlage konnte sich effektive Zusammenarbeit in Mission, Diakonie und mancherorts sogar auf dem Gebiet der Ausbildung entfalten und bewahren. In Österreich wollen immer mehr Evangelische Pfarrgemeinden, Freikirchen und missionarisch tätige Gruppen gemeinsam evangelisieren (Lausanner Erklärung). Die Grundsätze, die substanziell schon für das „Missionarische Jahr 1984“ vereinbart wurden, sollen Spannungen und Ärger vermeiden helfen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sichern.

1.1. Jeder sei seiner eigenen Glaubenserkenntnis und Glaubensbeheimatung gewiss!

Obwohl die ÖEA die geistliche Einheit in Christus betont und sich in ihrer Glaubensbasis auf die heilsbegründenden Lehren der Heiligen Schrift beschränkt, will sie die unterschiedlichen Prägungen und Überzeugungen der Gläubigen nicht verleugnen. Unser gemeinsamer Dienst wird umso fruchtbarer sein, je mehr alle Beteiligten aus der Gewissheit ihres Glaubens zusammenarbeiten. Feste Überzeugungen und Treue zur eigenen Gemeinde müssen nicht Intoleranz bedeuten.

1.2. Jeder achte die Glaubenserkenntnis und Glaubensbeheimatung des andern.

Zwischen einer Toleranz, die sich aus Gleichgültigkeit oder aus der Relativierung der Wahrheit ergibt, und dem Respekt vor der Überzeugung eines Mitchristen muss deutlich unterschieden werden. Partner in gemeinsamen Diensten, die den Ehrenkodex unterschreiben, verpflichten sich, ihre eigenen Überzeugungen nicht in selbstherrlicher, überheblicher Weise absolut zu setzen, sich vor ketzerischen Verurteilungen zu hüten und die Manipulation des Gewissens anderer zu unterlassen.

1.3. Die gemeinsame Evangelisation sollte den verunsicherten und dem Glauben entfremdeten Menschen neu zur Glaubensentscheidung und Glaubensbeheimatung verhelfen.

Säkularisierung, Selbstverwirklichung und Individualisierung haben auch unter nominellen Gemeindegliedern zur Entfremdung vom Gemeindeleben geführt. Die gemeinsam durchgeführte Evangelisation ist darauf gerichtet, diesen Menschen zu bewusster Glaubensentscheidung und zu einer Heimat in einer christlichen Gemeinde zu verhelfen. Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn dies zur Erneuerung des Verhältnisses zur bisherigen Ortsgemeinde führt. Diese aber soll sich derer, die neu hinzukommen, auf eine angemessene Weise annehmen.

1.4. Wir anerkennen das Recht des religionsmündigen Menschen, seiner Überzeugung zu folgen und seine Gemeinde oder Konfession zu wählen oder zu wechseln, wenn er zur Gewissheit darüber gekommen ist und er dies für richtig hält.

Wir verpflichten uns, keinen Gläubigen zu einem Übertritt zu einer Kirche oder Gemeinde zu drängen. Wo aber ein gläubig gewordener Mensch keine persönliche Verbindung zu seiner einstigen Kirche oder Gemeinde mehr hat oder niemals gehabt hat, muss ihm der Weg zu einer neuen geistlichen Heimat ohne Diskriminierung gewährt werden. Ein konfessioneller Wechsel sollte nicht ohne ein klärendes Gespräch mit der bisherigen Gemeinde erfolgen, um ihr Einverständnis zu suchen.

2. Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit (besonders Information und Werbung) ist ein Teilbereich des Gesamtauftrages des Partners und geschieht in Gesamtverantwortung für Mission und Diakonie vor Gott.

2.1. Alle Öffentlichkeitsarbeit geschieht in Übereinstimmung mit der in den Statuten des Partners festgelegten Zielsetzung.

2.2. Alle Informationen über Art und Tätigkeit des Partners sind wahr, sachgerecht und möglichst aktuell. Manipulation zur Durchsetzung eigener Interessen ist zu unterlassen.

2.3. Der Partner verpflichtet sich, in der Öffentlichkeit keine Kürzel, Namen oder Zeichen zu verwenden, die Verwechslungen entstehen lassen. Es ist zu unterlassen, im Namen anderer Persönlichkeiten, Institutionen und Dachverbände ohne deren Zustimmung zu sprechen oder diese zu diffamieren.

- 2.4. Die Partner verpflichten sich weiter, im Konfliktfall das unmittelbare Gespräch zu suchen und, falls keine Einigung erzielt werden kann, einen neutralen Dritten als Vermittler hinzuzuziehen. Ein Rechtsstreit vor Gericht sollte auf jeden Fall vermieden werden.**

In zunehmendem Maße werden Rundbriefe, Zeitungen und Spendenaufrufe versandt. Weil es um die Verwaltung von Mitteln geht, die den Kirchen und Werken nur anvertraut wurden, einigen wir uns auf die folgenden Grundsätze des Ehrenkodex:

- 2.5. Die Spendenwerbung beschränkt sich auf die Darstellung von Tatsachen und Nennung konkreter Bedürfnisse und zeigt dabei Lösungsmöglichkeiten für die ordnungsgemäße Verwendung der Spendenmittel auf. In der Werbung wird alles vermieden, was der Würde Not leidender Menschen zuwiderläuft.**
- 2.6. Der Adressensatz von Spender- und Freundeskreis wird weder gekauft noch verkauft, weder gemietet noch vermietet, noch getauscht. Der Datenschutz ist gewährleistet.**

D. Rechte und Pflichten eines Partners der Österreichischen Evangelischen Allianz

1. Rechte

- a. Die Zuerkennung des Partnerstatus durch den Vorstand der ÖEA gilt für vier Jahre ab dem im Antrag festgelegten Beginndatum.
- b. Der Partnerstatus kann durch Beschluss des Vorstands der ÖEA für weitere vier Jahre verlängert werden. Wiederholte Verlängerungen sind möglich.
- c. Ein Partner ist berechtigt, auf seinen Aussendungen hinzuweisen, dass er „Partner der Österreichischen Evangelischen Allianz“ ist. Ein entsprechendes Logo wird von der ÖEA zur Verfügung gestellt.
- d. Alle Partner werden in einer Liste geführt. Diese wird regelmäßig mit aktuellem Stand veröffentlicht.
- e. Ein Partner kann durch einen von ihm legitimierten Vertreter an den Vollversammlungen der ÖEA teilnehmen, allerdings ohne Antrags- und Stimmberechtigung. Über Termin und Ort wird er entsprechend informiert.
- f. Ein Partner bekommt die Möglichkeit der kostenlosen Einschaltung von Veranstaltungshinweisen im ALLIANZ SPIEGEL.
- g. Ein Partner wird in der Zusammenarbeit vor Ort und in der Öffentlichkeitsarbeit der ÖEA bevorzugt behandelt.

2. Pflichten

- a. Anerkennung der „Gemeinsamen Basis des Glaubens der Evangelischen Allianz“
- b. Anerkennung des „Ehrenkodex der Österreichischen Evangelischen Allianz“
- c. Zahlung des jährlichen Partnerschaftsbeitrags in der Höhe eines dreifachen Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 40,- Euro (Stand: 1.1.2016), der Partnerschaftsbeitrag entsprechend 120,- Euro.

E. Antragsformular

(bitte senden an: ÖEA, Vogelsangstr. 15c, 5111 Bürmoos)

**Wir beantragen die Partnerschaft mit der Österreichischen Evangelischen Allianz:
(Dem Antrag sind Kopien des Vereinsregisterauszugs und der Statuten beizuschließen.)**

Name der juristischen Person

Anschrift der juristischen Person

Telefon, Fax, E-Mail-Adresse

Name der zeichnungsberechtigten Person

Anschrift der zeichnungsberechtigten Person

Telefon, Fax, E-Mail-Adresse

Als Zeichnungsberechtigter erkläre ich für die oben angegebene juristische Person:

- Wir haben die vorliegenden Informationen zur Partnerschaft mit der Österreichischen Evangelischen Allianz gelesen.
- Wir anerkennen die „Gemeinsame Basis des Glaubens der Evangelischen Allianz“
- Wir anerkennen den „Ehrenkodex der Österreichischen Evangelischen Allianz“
- Wir verpflichten uns zur Zahlung des jährlichen Partnerschaftsbeitrags

Ort, Datum, Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Der vorliegende Antrag wurde durch den Vorstand der Österreichischen Evangelischen Allianz in seiner Sitzung vom _____ geprüft und wie folgt beschlossen:

Der Partnerstatus wurde zuerkannt. Die Partnerschaft beginnt am _____

Der Partnerstatus wurde NICHT zuerkannt. Begründung: _____

Ort, Datum, Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds